Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **74 (1948)**

Heft 9

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

mächte eingesperrt werden. Die Bundesregierung hat das Recht, die Tabakweltmarktpreise im eigenen Land zu überbieten und die Ausbezahlung der auf Dollar oder sonstige Währungen lautenden Kreditbescheinigungen heimgekehrter Kriegsgefangener bis zur nächsten Geldentwertung hinauszuschieben.

§ 5. Der Bundesregierung von Austroricco bleibt es anheimgestellt, eigene Geldzeichen zu drucken und auszugeben, soweit die Banknotenpresse nicht gerade von einer der Besatzungsmächte für die Herstellung von Ansichtskarten benötigt wird. Die Bundesregierung kann den jeweiligen Geldüberhang zwecks Stabilisierung der Währung nach vorhergegangener Warnung an die eingeweihten Kreise nach eigenem Ermessen abschröpfen. Sollte der Pesoricco im Ausland trotzdem nicht steigen, wird dem Finanzministerium geraten, die Auslandsguthaben aller Staatsbürger mit 1 : 1 über die Nationalbank von Austroricco zu verrechnen. (1 Dollar = 1 Pesoricco.) Diese Maßnahme dürfte die Exportfreudigkeit der Kaufmannschaft wesentlich erhöhen.

§ 6. Zwecks Ausbalancierung des Staatshaushaltes verpflichtet sich die Bundesregierung von Austroricco, den Schleichhandel mit allen Mitteln zu bekämpfen, sobald er die amtlich festgesetzten Preise zu unterbieten droht.

§ 7. Die Bundesregierung von Austroricco sorgt für das Wohlergehen ihrer Staatsbürger, indem sie auf dem Papier ein Existenzminimum von 1700 Kalorien gewährleistet. Bei gleichzeitiger Hinaufsetzung der Begräbniskosten ist demnach mit einer Senkung der Sterblichkeitsziffer zu rechnen. Zur Hebung der Demokratie in Austroricco wird der Regierung geraten, die von den Besatzungsmächten sogar im Inland aufgehobene Zensur mit dem beispielsweisen Vermerk: «Zollwache Salzburg Bahnhof, Perron» wiedereingeführte Briefzensur nach dem Ausland beizubehalten und wenn möglich noch weiter auszubauen. (Anmerkung für die Redaktion: Tatsächlich, wird auf Wunsch belegt.) Die Regierung von Austroricco überwacht die Freiheit der Presse, indem sie ihr im Bedarfsfall kein Papier zuteilt.

§ 8. Die freien Bürger von Austroricco haben das Recht, sich innerhalb der ihnen zugewiesenen Besatzungszone frei zu bewegen, soweit sie nicht von der Exekutive des freien Staates Austroricco durch Durchleuchtung und Leibesvisitationen daran gehindert werden. Für die Ueberschreitung der Zonengrenzen innerhalb der freien Republik Austroricco benötigt der freie Austroriccosse lediglich einen Paß mit 14 Stempeln.

§ 9. Die Bundesregierung von Austroricco verpflichtet sich, den Polizeistaat in ein demokratisches Staatswesen umzuwandeln, in dem jedem Staatsbürger das Recht zusteht, sich bei Uebertretungen, Ueberschreitungen und Unterlassungen selbst zu verhaften.

§ 10. Sollte ein freier Bürger der befreiten Republik Austroricco das Bedürfnis äußern, von seinen Befreiern befreit zu werden, dann ist er als Austroriccozist zu registrieren und nach Bezahlung seiner Steuern öffentlich zu verbrennen. Ralph

Lieber Nebelspalter!

Hansli zur Mutter: «Gäll Müetti, d'Milch isch nümme rationiert, will d'Chüeh soviel Wasser händ chönne trinke dä Winter.» B. W.

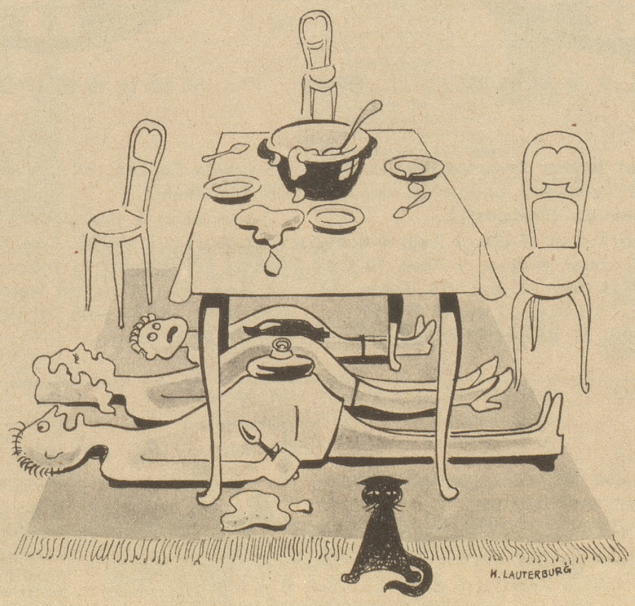

Schweingrubers Nidelentrationierungsorgie

Arbon, Basel, Chur, Frauenfeld, St. Gallen, Glarus, Herisau, Luzern, Olten, Romanshorn, Schaffhausen, Stans, Winterthur, Wohlen, Zug, Zürich. — Depots in Bern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Interlaken, Thun

Ihre Freunde empfehlen Ihnen die
Braustube Hürlimann
gegenüber Hauptbahnhof **ZÜRICH**